Entschädigungssatzung

Satzung der Gemeinde BERGENHUSEN über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamt*en/innen, Gemeindevertreter*innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Bergenhusen** vom **23.09.2021** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung, zu der sie als Mitglied geladen sind und an der sie persönlich teilnehmen, ein **Sitzungsgeld** gemäß § 12 EntschVO. Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der Sitzung. Ein verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung aus wichtigem Grund mindert den Anspruch auf die Entschädigung nicht.

(2) Nimmt an einer Sitzung eines Ausschusses die Stellvertretung aufgrund der Verhinderung des geladenen Mitglieds teil, so erhält nur die Stellvertretung das entsprechende Sitzungsgeld.

(3) Das Sitzungsgeld wird aufgrund des persönlichen Engagements, der Tragweite ihrer Entscheidungen und des zu tragenden Haftungsrisikos für die Gemeinde Bergenhusen den Anspruchsberechtigten in **voller** Höhe bezahlt.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen der Gemeinde Bergenhusen (z.B. Sitzung eines Ausschusses und Sitzung der Gemeindevertretung) statt und nimmt ein Mitglied an beiden Sitzungen teil, wird nur **einmal** Sitzungsgeld gewährt (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 EntschVO).

(5) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, wird bei freiwilliger Teilnahme an der Sitzung dieses Ausschusses, dem sie selbst nicht angehören, keine Entschädigung gewährt.

(6) Sitzungsgelder werden nach Durchführung der Sitzung nur an den jeweiligen Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage der von den Teilnehmern unterzeichneten Anwesenheitsliste bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp.

§ 2
Bürgermeister*in,
stellvertretende/r Bürgermeister*in

(1) Die/der Bürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO als **monatliche Pauschale**. Die Pauschale wird in voller Höhe **(Höchstsatz)** gezahlt.

Begründung der Höhe:
Der Höchstsatz wird aufgrund der großen persönlichen Verantwortung, der Haftungsrisiken und der Personalverantwortung, die die/der Amtsinhaber*in für die Gemeinde Bergenhusen zu tragen hat, gewährt.

(2) Der/dem Stellvertreter*in der/des Bürgermeister*in/s wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 11 EntschVO bei Verhinderung der/des Bürgermeister*in/s für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeister*in vertreten wird, **1/33** der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s. Vor dem Hintergrund des Abstandsgebots (§ 9 Abs. 2 EntschVO) darf diese Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s nicht übersteigen.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung kann die/der Bürgermeister*in gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EntschVO auf Antrag **Pauschalen** erhalten für die

a) Mitbenutzung des privaten Wohnraums für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung, Reinigung - soweit nicht Räumlichkeiten der Gemeinde, wie z.B. Gemeindebüro, genutzt werden)

b) für die Mitbenutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefon-/Internetgebühren, anteilige Grundgebühren – soweit **keine Flatrate** besteht)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser **Pauschalen** ist neben dem **Antrag** der **Nachweis** der **anteiligen Kosten** über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in nachvollziehbarer Form.

(4) Die Höhe von gewährten Pauschalen nach Ziffer 3 ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, mindestens jedoch alle drei Jahre. Dafür sind vom Empfänger der Pauschale entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Mehrkosten zu belegen.

§ 3
Ausschussvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, und bei Verhinderung deren Stellvertretende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung neben dem Sitzungsgeld nach § 1 dieser Satzung eine **zusätzliche** Entschädigung in Höhe von **25,-** €.

§ 4
Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein **Sitzungsgeld** in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO Die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 3 gelten entsprechend.

Begründung:
Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse unterstützen die Gremienarbeit mit zusätzlichem Fachwissen und bereiten gemeinsam mit den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen der Gemeinde vor. Ihr Aufwand im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes ist für die Ausschussarbeit dem der Gemeindevertreter durchaus gleichzusetzen. Daher soll diese ehrenamtliche Tätigkeit auch **gleichartig** entschädigt werden.

§ 5
Gemeindewehrführung, und Stellvertretung
(RGL Landesverordnung EntschVOfF gilt bis 31.12.2022)

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** als **monatliche** Pauschale nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOfF.
Begründung: Die Pauschale, die entsprechend der Einwohnerzahl nach Landesverordnung festgesetzt ist, wird in voller Höhe gezahlt, da die Wehrführung neben der hohen persönlichen Verantwortung im Rahmen des ehrenamtlichen Einsatzes auch die Finanz- und Einsatzplanung, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Öffentlichkeitsarbeit, die Ausbildungsplanung sowie auch Repräsentationsaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Bergenhusen eigenverantwortlich abzusichern hat. Dieses ehrenamtliche Engagement, das einen Großteil der persönlichen Freizeit in Anspruch nimmt, soll mit der Zahlung des Höchstsatzes honoriert werden.

(2) Ihre oder seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 der EntschVOfF als **monatliche** Pauschale. Die Pauschale beträgt gemäß Landesverordnung maximal **75%** der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung und wird der stellvertretenden Wehrführung zur Würdigung des ehrenamtlichen Einsatzes in der persönlichen Freizeit in Höhe dieser 75% gezahlt.

(3) Daneben erhalten die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer **monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale** nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der EntschVOfF. Diese beträgt für die Gemeindewehrführung dementsprechend **19,00 €** monatlich sowie für die Stellvertretung höchstens 75 % dieser Pauschale, insoweit **14,25 €** im Monat.

§ 6
Fahrtkosten

(1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeinde-, vertreter können die Fahrtkosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Antrag gemäß § 15 Abs. 1 EntschVO gesondert erstattet bekommen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) bemessen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 BRKG.

(2) Anträge nach Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 Fahrkosten in der Form einer **monatlichen** Fahrkostenpauschale gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die tatsächlich anfallenden Fahrkosten einmalig über einen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden. Die Höhe der gewährten Pauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum **01.10.2021** in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bergenhusen, den 30.09.2021

GEMEINDE BERGENHUSEN 2 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Helmut Schriever
- Bürgermeister-